

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2011

**Bundesgesetz
über die politischen Rechte der Auslandschweizer
(Vereinfachung der Erneuerung der Anmeldung)**

Änderung vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission vom
18. November 2010¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Dezember 2010²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975³ über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 5a Abs. 3 und 4

³ Einer Erneuerung der Meldung gleichgestellt ist die Teilnahme an einer Abstimmung oder einer Wahl, sofern die Stimmabgabe nicht elektronisch erfolgt. Die Stimmgemeinde vermerkt, dass die stimmberechtigte Person mit Datum des Eintreffens ihrer Abstimmungsunterlagen ihre Anmeldung erneuert hat.

⁴ Stimmberechtigte Auslandschweizer mit Zugang zu Vote électronique können ihre Anmeldung elektronisch erneuern. Geben sie gleichzeitig mit der Erneuerung ihre Stimme ab, so muss das Stimmgeheimnis gewahrt bleiben.

¹ BBl 2011 697
² BBl 2011 707
³ SR 161.5

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2011⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2011

⁴ BBl 2011 4839